

28.08.20

AIS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Viertes Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer
Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 19/20661 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes
– **Drucksache 19/19383** –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.09.20

Erster Durchgang: Drs. 162/20

1. Der Bezeichnung des Gesetzentwurfs werden die folgenden Wörter angefügt:

„und anderer Gesetze“.

2. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. § 106a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, das kein Fischereifahrzeug ist,“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Schiffe, die Fischereifahrzeuge sind, gelten die Absätze 3 und 4 nicht.“ ‘

3. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 2a bis 2f eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

In Artikel 28 Absatz 8 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) wird nach der Angabe „Buchstabe g“ und nach der Angabe „Nummer 19a“ jeweils das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Buchstabe k“ sowie die Wörter „und Nummer 32“ gestrichen.

Artikel 2b

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 311 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind.“

Artikel 2c

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 109 wird nach Absatz 3a folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Absätze 1 bis 3 und 3a Satz 2 gelten entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden.“

2. Dem § 109a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden.“

3. In § 125 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden. Für die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkassen werden die Dienste der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch genutzt, sobald diese zur Verfügung stehen.“

Artikel 2d

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 224 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die vorbereitenden Tätigkeiten der Berufsgenossenschaften, der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. gilt, dass

1. jeder Unternehmer bei erstmaliger Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit eine Unternehmensnummer erhält,
2. der Unternehmer für die Vergabe der Unternehmensnummer die dazu notwendigen Angaben, insbesondere den Namen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die aktuelle Wohnanschrift elektronisch zu übermitteln hat,
3. die Unternehmensnummer nach Mitteilung über den Unternehmensbeginn im Sinne von § 192 Absatz 1 über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. unverzüglich vergeben wird,
4. die Unternehmer, die bereits eine Unternehmensnummer erhalten haben, den Beginn und das Ende eines oder mehrerer weiterer Unternehmen nach § 192 Absatz 1 unter Angabe der Unternehmensnummer und der notwendigen Angaben zur Identifizierung des Unternehmens dem zuständigen Träger der Unfallversicherung mitzuteilen haben,
5. in einem Anhang zu der Unternehmensnummer die dem Unternehmer zugehörigen Unternehmen numerisch in aufsteigender Folge bezeichnet werden,
6. die Unternehmensnummer und die zur Identifizierung des Unternehmens erforderlichen Daten in einem zentralen Dateisystem bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. gespeichert werden,
7. die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugriff auf dieses Dateisystem haben,
8. die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die Unternehmer- und Unternehmensnummern ihrer Mitglieder jeweils in einem gesonderten Mitgliederdateisystem führen.

Bei Änderungen, die die zum Unternehmer oder zum Unternehmen gespeicherten Daten betreffen, gilt § 192 Absatz 2 entsprechend. Das Nähere zum Verfahren, zu den erforderlichen Angaben und zu den Datensätzen regelt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, in Grundsätzen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.“

Artikel 2e

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn

§ 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 306 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „befristet bis zum 31. Dezember 2020“ gestrichen und wird das Wort „Bundesversicherungsamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Leistungsausgaben“ die Wörter „sowie die Personal- und Sachausgaben“ eingefügt.
 - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Unfallversicherung Bund und Bahn darf für ihre eigenen Beamtinnen und Beamten die Strukturen als Unfallversicherungsträger nutzen.“
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die hierdurch entstehenden Leistungs-, Personal- und Sachkosten dürfen nicht aus Mitteln des Bundeszuschusses gedeckt werden.“
2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2f

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Dem § 3 Absatz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unterschreiten der Grenze im Jahr 2020 bleibt dabei unberücksichtigt.“

4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 26. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2a und 2d treten mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 2f treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 2e tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (5) Artikel 2c Nummer 3 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (6) Artikel 2c Nummer 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (7) Die Artikel 2b und 2c Nummer 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.“